

SCHLICHTUNGSSTELLE DER FREIEN HANSESTADT BREMEN  
NACH § 22 BREMISCHES BEHINDERTENGLICHSTELLUNGSGESETZ

**Tätigkeitsbericht 2024**

---

## **Tätigkeitsbericht 2024**

Bericht gemäß § 22 Abs. 8 BremBGG i.V.m. § 14 BremGleiSV

März 2025

Schlichtungsstelle der Freien Hansestadt Bremen  
nach § 22 BremBGG  
Der Landesbehindertenbeauftragte der  
Freien Hansestadt Bremen  
Am Markt 20, 28195 Bremen  
Tel.: + 49 (0)421 361-18181  
Fax: + 49 (0)421 496-18181  
E-Mail: [schlichtungsstelle@lbb.bremen.de](mailto:schlichtungsstelle@lbb.bremen.de)

## Inhalt

A. Einleitung und rechtliche Grundlagen .....	3
B. Antragsbefugnis.....	4
C. Öffentliche Stellen .....	4
D. Verfahrensprinzipien und Ablauf des Schlichtungsverfahrens.....	6
E. Verhältnis zu anderen Rechtsbehelfen .....	7
F. Aufbau der Schlichtungsstelle.....	7
G. Schlichtungsverfahren bis zum 31. Dezember 2021 .....	8
H. Netzwerk und Austausch.....	9

## **A. Einleitung und rechtliche Grundlagen**

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) verpflichtet Träger öffentlicher Gewalt, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie Barrierefreiheit herzustellen. Ziele des BGG sind die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Es dient insoweit auch der Verwirklichung der Gewährleistungsgehalte der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im deutschen Recht. Das Gesetz hat aber ein Vollzugsproblem. In der Praxis bestehen seit langem erhebliche Handlungsbedarfe. Nach einer Evaluation des Gesetzes wurde außerdem deutlich, dass sich in den Jahren seit Inkrafttreten nur selten Menschen mit Behinderungen oder Verbände auf ihre Rechte aus dem BremBGG berufen. Diese Entwicklungen zeigten sich sowohl in allen Ländern als auch im Regelungsbereich des Bundesgesetzes.

Mit der Novellierung des BremBGG durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts vom 18. Dezember 2018 wurde deshalb die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle in § 22 BremBGG aufgenommen. Sie bietet die Möglichkeit, Konflikte um Rechte aus dem BremBGG niedrigschwellig und kostenfrei zu lösen. Die Schlichtungsstelle wurde im Juni 2020 beim Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen eingerichtet. Die Einzelheiten zur Schlichtungsstelle und zum Schlichtungsverfahren sind in der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach dem Bremische Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BremBGleiSV) geregelt, welche am 24. April 2020 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 22 Abs. 8 BremBGG i.V.m. § 14 BremGleiSV erstellt die Schlichtungsstelle jährlich einen Tätigkeitsbereich. Sie leitet ihn dem Vorstand der Bremischen Bürgerschaft, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und dem Landesbehindertenbeauftragten bis zum 31. März des Folgejahres zu. Der Erfüllung dieser Pflicht dient dieser Bericht.

## **B. Antragsbefugnis**

Gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BremBGG können sich Menschen mit Behinderungen an die Schlichtungsstelle wenden, wenn sie der Ansicht sind, durch öffentliche Stellen in einem Recht nach dem BremBGG verletzt worden zu sein. Neben Einzelpersonen kann gemäß § 22 Absatz 3 BremBGG auch ein nach § 20 Absatz 4 BremBGG anerkannter Verband bei der Schlichtungsstelle einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er die Feststellung eines Verstoßes gegen die dort abschließend benannten verbandsklagebewährten Vorschriften begehrt. Die Möglichkeit einer Verbandsschlichtung ist folglich im Vergleich zu Individualschlichtungsverfahren begrenzt.

## **C. Öffentliche Stellen**

Als Antragsgegner im Schlichtungsverfahren kommen alle öffentlichen Stellen in Betracht, die in § 12 BremBGG legaldefiniert sind. Darunter fallen insbesondere:

- Alle Verwaltungseinheiten des Landes und der Stadtgemeinden, beginnend bei den senatorischen Dienststellen und den obersten Landesbehörden bis zu den einzelnen Ämtern, Schulen, Museen und Gerichtsverwaltungen.
- Einbezogen sind auch die Stadt und Land zugehörigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Eigenbetriebe. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit diese rechtsfähig sind oder ein gewisses Maß an Selbstverwaltung aufweisen und gegebenenfalls nur einer Rechtsaufsicht unterliegen.
- Erfasst sind Beliehene, die hoheitliche Tätigkeiten ausüben und mittels Websites bzw. mobiler Anwendungen Auskünfte über ihre öffentlich-rechtliche Tätigkeit geben.
- Unternehmen, an denen das Land und/oder eine der Stadtgemeinden mehrheitlich beteiligt sind oder die durch entsprechende Verwaltungs- und Kontrollorgane beherrscht werden, fallen ebenfalls unter die Pflicht zur Herstellung barrierefreier Informationstechnik, wenn sie schwerpunktmäßig Tätigkeiten wahrnehmen oder anbieten, die gemeinwohlorientiert sind. Dazu gehören beispielsweise soziale Angebote, Dienstleistungen gesundheitsfürsorgender Art oder unverzichtbare Infrastrukturleistungen, die der Gesamtbevölkerung zugutekommen oder eng mit der öffentlichen Ordnung des Staates sowie seinem institutionellen Funktionieren verknüpft sind. Auf die Rechtsform kommt es nicht an: Neben den privatrechtlichen juristischen Personen (z. B. GmbHs, AGs) sind

auch Personengesellschaften und sonstige Zusammenschlüsse einbezogen. Ebenfalls umfasst sind mittelbare Staatsbeteiligungen, wenn über mehrheitlich vom Land oder eine Stadtgemeinde gehaltene Gesellschaften Anteile an weiteren Vereinigungen (wiederum mehrheitlich) gehalten werden.

- Schließlich sind Empfänger staatlicher Zuwendungen i.S.v. § 23 Landeshaushaltsordnung erfasst, wenn diese schwerpunktmäßige Tätigkeiten wahrnehmen oder anbieten, die gemeinwohlorientiert sind, und die staatlichen Mittel mehr als 50% des Jahresbudgets ausmachen. Letzteres ist ggf. durch Vergangenheitswerte zu ermitteln.

Bei der Ausübung der Gesellschafterrechte in privatrechtlich organisierten Unternehmen, auf die Träger öffentlicher Gewalt aufgrund Eigentum, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, wirken die auf Veranlassung dieser Träger entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen nach § 2 Abs. 2 BremBGG bei ihrer Tätigkeit daraufhin, dass die Ziele des BremBGG angemessen berücksichtigt werden. In diesen Fällen kann neben der privatrechtlichen Organisation auch der für die Aufsicht jeweils zuständige Träger öffentlicher Gewalt der richtige Antragsgegner sein.

Die Träger öffentlicher Gewalt sollen nach § 2 Abs. 3 BremBGG darauf hinwirken, dass Leistungserbringer öffentlich-rechtlicher Leistungen die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungserbringer der Wohlfahrtspflege, mit denen Vereinbarungen nach den Sozialgesetzbüchern über Leistungen für Menschen mit Behinderungen bestehen. Ein Schlichtungsverfahren kann sich vor diesem Hintergrund folglich gegen den Leistungserbringer, aber auch gegen den Träger öffentlicher Gewalt richten, der die Leistungen finanziert.

§ 2 Absatz 4 BremBGG verpflichtet Träger öffentlicher Gewalt auch bei der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen institutioneller Förderung darauf hinzuwirken, dass die Ziele des BremBGG berücksichtigt werden. So soll gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderungen an Dienstleistungen, Produkten oder Forschungsergebnissen, die durch öffentliche Mittel gefördert wurden, gleichberechtigt teilhaben können. Soweit eine Benachteiligung durch einen Zuwendungsempfänger geltend gemacht wird, kann daher auch der Träger öffentlicher Gewalt, der Zuwendungsgeber ist, Antragsgegner sein.

## **D. Verfahrensprinzipien und Ablauf des Schlichtungsverfahrens**

Die schlichtenden Personen sind zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet. Sie gewährleisten die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erlangen (§ 22 Absatz 1 BremBGG § 4 BremBGleiSV). Eine schlichtende Person darf nicht zur Beilegung einer Streitigkeit tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen (§ 3 BremBGleiSV).

Das Schlichtungsverfahren läuft in der Regel schriftlich ab. Die Antragstellung ist mittels Onlineformular auf der Webseite der Schlichtungsstelle BGG möglich. Alternativ können Anträge per Mail, Post oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Auch eine Antragstellung mittels Deutscher Gebärdensprache ist möglich.

Nach Eingang eines Antrags prüft die schlichtende Person den Antrag und beteiligt die öffentliche Stelle am Verfahren. Diese wird aufgefordert, innerhalb eines Monats zu dem Antrag Stellung zu nehmen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BremBGleiSV). Nach Eingang einer Stellungnahme wird die antragstellende Person hierüber informiert und erhält erneut Gelegenheit, sich zu äußern. Den weiteren Ablauf des Verfahrens bestimmt die schlichtende Person nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit (§ 8 Absatz 1 BGleisV). Sie wirkt auf eine Einigung der Beteiligten hin. In geeigneten Fällen können die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin eingeladen und die Sachlage mündlich erörtert werden. Bei einem mündlichen Schlichtungstermin kann die schlichtende Person den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten, um eine Einigung zu erreichen. Sie kann den Beteiligten die Hinzuziehung des Landesbehindertenbeauftragten oder anderer sachkundiger Stellen vorschlagen. Eine Hinzuziehung kommt nur in Betracht, wenn die Beteiligten zustimmen. Das Schlichtungsverfahren endet, wenn sich die Beteiligten einigen konnten. Anderenfalls unterbreitet die schlichtende Person nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage in der Regel einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Wenn er angenommen wird, endet das Schlichtungsverfahren an dieser Stelle. Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten jeweils eine Ausfertigung der von ihnen erzielten Abschlussvereinbarung oder den von ihnen angenommenen Schlichtungsvorschlag in Textform und in elektronischer Form und teilt ihnen mit, dass damit das Schlichtungsverfahren beendet ist. Sollten sich die Beteiligten nicht einigen, erhält der Antragsteller gemäß § 9 Absatz 3 BremBGleisV eine schriftliche Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens.

## **E. Verhältnis zu anderen Rechtsbehelfen**

Für Einzelpersonen ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens neben sonstigen in Betracht kommenden Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln ein zusätzliches Angebot. Die Schlichtungsstelle nach § 22 BremBGG kann grundsätzlich angerufen werden, ohne vorher die Behörde um Abhilfe zu bitten. Wenn in einem Verwaltungsverfahren vor der Erhebung einer Klage ein Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt zwingende Prozessvoraussetzung ist, muss dieser erhoben werden, um keinen Rechtsverlust zu erleiden. Diese Regelung verhindert den Ablauf der Widerspruchsfrist während eines Schlichtungsverfahrens.

Ein Widerspruchsbescheid ergeht allerdings erst nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens (§ 22 Absatz 2 Satz 2 BremBGG).

Vor Verbandsklagen gegen öffentliche Stellen auf Erfüllung von Rechten aus dem BGG ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zwingend erforderlich. Verbandsklagen nach dem BremBGG sind damit nur dann zulässig, wenn eine gütliche Einigung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nicht erzielt werden konnte (§ 20 Absatz 3 BremBGG).

Das Schlichtungsverfahren hat insoweit die Rolle eines Vorverfahrens. Auch für Verbände ist das Schlichtungsverfahren kostenfrei.

## **F. Aufbau der Schlichtungsstelle**

Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft bestellt nach § 3 Absatz 4 BremBGleiSV im Einvernehmen mit dem Landesbehindertenbeauftragten die schlichtenden Personen für drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die schlichtenden Personen bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt, Wiederbestellung ist zulässig.

Am 23. Juni 2023 endete die dreijährige Amtszeit der Schlichtenden Personen. Zum 24. Juni 2023 wurden folgende Personen das Amt (Wieder)bestellt:

Jens Bogner, Richter am Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Dr. Daniel Kiesow, Richter am Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Giulia Siemers, Richterin am Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Dr. Sabine Stuth, Richterin am Sozialgericht der Freien Hansestadt Bremen a.D.

Eine neue Geschäftsordnung wurde sodann erstellt und final am 23. Mai 2024 beschlossen. Die Geschäftsordnung ist hier abrufbar:

<https://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen55.c.31675.de>

### **G. Schlichtungsverfahren bis zum 31. Dezember 2024**

a) Im Jahr 2023 sind insgesamt fünf Schlichtungsverfahren bei der Geschäftsstelle eingegangen. Wie im letzten Berichtszeitraum angemerkt, konnten bis zum Stichtag des Berichts für das Jahr 2023 lediglich zwei der fünf Sachverhalte abgeschlossen werden. Die übrigen drei Verfahren wurden im Jahr 2024 abschließend bearbeitet bzw. ein Verfahren lief noch bis zum Jahr 2025. Eins dieser Verfahren konnte auf Grund einer Einigung der Streitparteien erfolgreich beendet werden, da der Sachverhalt seitens der Antragsgegnerin im Laufe des Verfahrens positiv beschieden wurde. Der zweite Sachverhalt ist mangels Einigung eingestellt worden. Der dritte Sachverhalt ist auf Grund fehlender Rückmeldung des Antragsstellers, trotz weiderholter Nachfrage eingestellt worden. Weitere Informationen zu den Fällen aus 2023 erhalten Sie im 4. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle hier:

<https://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/der-beauftragte/schlichtungsstelle-der-freien-hansestadt-bremen-31675>

b) Im Jahr 2024 sind insgesamt sieben Verfahren bei der Geschäftsstelle eingegangen. Damit hat sich die Anzahl der Verfahrenseingänge im Vergleich zum Berichtszeitraum über das Jahr 2022 – mit sieben Verfahren – im Wesentlichen nicht verändert. Im Vergleich zum Vorjahr sind zwei Verfahren mehr geführt worden.

Von den sieben Verfahren aus dem Jahr 2024 konnten vier zum Stichtag dieses Berichts abgeschlossen werden, zwei Verfahren wurden mangels Einigung geschlossen. Zwei weitere Verfahren konnten mit einer gütlichen Einigung abgeschlossen werden.

Die letzte 3 Verfahren wurde bis zum Stichtag dieses Berichts nicht abgeschlossen, einerseits auf Grund der Komplexität der zugrundeliegenden Sachverhalte und andererseits, weil dieses Verfahren auch erst gegen Jahresende eingereicht wurde. Über die offenen Verfahren wird, soweit es zum Abschluss gebracht werden konnte, im kommenden Berichtszeitraum 2025 berichtet werden.

Auf Grund der geringen Anzahl von Anträgen und der noch laufenden Verfahren wird auf eine detaillierte Beschreibung der Streitgegenstände im Einzelfall verzichtet, um eventuelle Rückschlüsse auf Personenbezogene Daten zu vermeiden. Im Weiteren wird aber dargestellt, welchen Kategorien die Schlichtungsverfahren zu zuordnen sind und wie viele Verfahren es in den einzelnen Kategorien gab:

- barrierefreie Informationstechnik,
- Benachteiligungsverbot (sieben Verfahren in 2024),
- physische Barrierefreiheit,
- Rechte auf Gebärdensprache und andere Kommunikation,
- Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken und verständliche/ Leichte Sprache.

Antragsgegner:in im Jahr 2024 waren:

Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Universität Bremen

Wirtschaftsförderung Bremen

Amt für Soziale Dienste

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

## **H. Netzwerk und Austausch**

Mittlerweile findet in regelmäßigen Abständen ein Austausch der Schlichtungsstelle mit der Schlichtungsstelle des Bundes beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie mit den anderen Durchsetzungsstellen auf Länderebene, soweit welche eingerichtet sind, statt.